

caritas



Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Postfach 2120, 48008 Münster

Diözesancaritasdirektor

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

Ihr Ansprechpartner:
Anne Eckert

Telefon: 0251 8901-3243
Telefax: 0251 8901-4210
eckert@caritas-muenster.de
www.caritas-muenster.de

Datum: 03.03.2016

Fragen am Fachtag Palliativ am 3. März 2016 in Münster mit den Antworten von Frau Dr. Elisabeth Fix

- Heimbedürftigkeit: Auf der Folie war ein 20%iger Abschlag erwähnt – das ist doch jetzt raus?
- **Ja, das steht auch auf der Folie 43, s. gelb Markierung (ÄÄ bedeutet Änderungsantrag; damit wurde die Regelung aus dem Kabinettsentwurf aufgehoben!). Bitte weisen Sie die Kolleginnen und Kollegen aus den Einrichtungen nochmals darauf hin.**
- Pflegeberatung: Muss diese immer vor Ort stattfinden?
- **Nein. Aber: wenn der Pflegebedürftige dies wünscht, muss die Pflegekasse dem Wunsch entsprechen. Rechtsgrundlage: § 7a Absatz 2 Satz 2.**
- Kurzzeitpflege: Wie sieht das zukünftig für Kurzzeitpflegegäste aus, für die es keine Überleitung gibt? Bestandsschutz in der Kurzzeitpflege?
- **Sie meinen vermutlich das Problem des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils. Dieses Problem klären wir gerade mit dem BMG.**
- Kurzzeitpflege: Beträge bei PG 1 und PG3 sind unverändert – weshalb hat das noch niemand in Angriff genommen?
- **Weil wir hier einen Dissens in der BAGFW hatten – die Position wird z.B. von der Diakonie nicht geteilt. Sofern wir in den letzten Jahren bei Gesetzgebungen unabhängig von der BAGFG agiert haben, habe ich das immer wieder vorgetragen. Es bestand jedoch kein politischer Wille.**



- Stundenweise Verhinderungspflege: Wird wirklich nach sechs Wochen das hälftige Pflegegeld gestrichen?
- **Das sagt die Folie auch nicht aus. Ich habe in der Folie nur darauf verwiesen, dass das Problem der Anrechnung der stundenweisen Verhinderungspflege auf die Höchstdauer der Inanspruchnahme in der Praxis weiter auftreten kann, weil die Klarstellung im Gesetz, so wie wir sie vorgeschlagen haben, nicht erfolgt ist. Wäre ich da gewesen, hätte ich die Einrichtungen gefragt, ob das Problem bei Ihnen in der Praxis häufig auftritt. Ich bitte nun auf diesem Wege um Rückmeldung dazu.**
- **Derzeit wird das von Kasse zu Kasse unterschiedlich entschieden. Es wird daran gearbeitet, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle eine klare Regelung trifft.**
- Begutachtung am 31.12.2016: Wird der Pflegebedürftige dann auch übergeleitet?
- **Ja, Grundlage ist § 140 Absatz 1 Satz 1: „Die Feststellung des Vorliegens von Pflegebedürftigkeit oder einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz nach § 45a in der am 31.12.2016 geltenden Fassung erfolgt jeweils auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechts. Der Erwerb einer Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Pflegeversicherung richtet sich ebenfalls nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht“ D.h., erfolgt die Begutachtung am 31.12.2016, erfolgt sie noch nach alter Begutachtungsgrundlage, denn der Antrag wurde noch in 2016 gestellt. Auch wenn der Antrag erst zum 31.12.2016 gestellt wird, muss noch nach altem Recht begutachtet werden, auch wenn die Begutachtung dann erst im Januar 2017 erfolgen wird.**
- Höherstufung am 28.12.2016: Wird die der Pflegebedürftige dann auch übergeleitet?
- **Ja, er wird aus der Höherstufung, die zum 28.12.2016 erfolgt ist, übergeleitet, entweder entsprechend des einfachen oder doppelten Stufensprungs, vgl. § 140 Absatz 2.**
- Besteht grundsätzlich Gefahr, dass SGB V-Leistungen zu SGB XI-Leistungen werden?
- **Ja, an diesem Problem sind wir dringend dran. Wir kämpfen an dieser Baustelle schon seit dem Referentenentwurf. Sind im Vorfeld des PSG III, das Korrekturen am PSG II vornehmen kann, schon vorstellig geworden und zwar im BMG und gegenüber den Parlamentariern.**
- Eingeschränkte Alltagskompetenz und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz: Macht das einen Unterschied im Stufensprung?
- **Nein, Rechtsgrundlage: § 140 Absatz 2.**
- Entlastungsleistung: Hat auch der Angehörige einen Anspruch?

Kommentar [EA1]: Wenn Sie dazu Rückmeldungen haben, mailen Sie uns diese bitte zu an eckert@caritas-muenster.de oder an brueggenthies@caritas-muenster.de

- **Nein. Der Entlastungsbeitrag steht grundsätzlich nur dem Versicherten zu, Rechtsgrundlage: § 45b Absatz 1 Satz 1, allerdings kann der Angehörige nach dem Landesrecht anerkannte Entlastungsangebote auch nutzen.**